



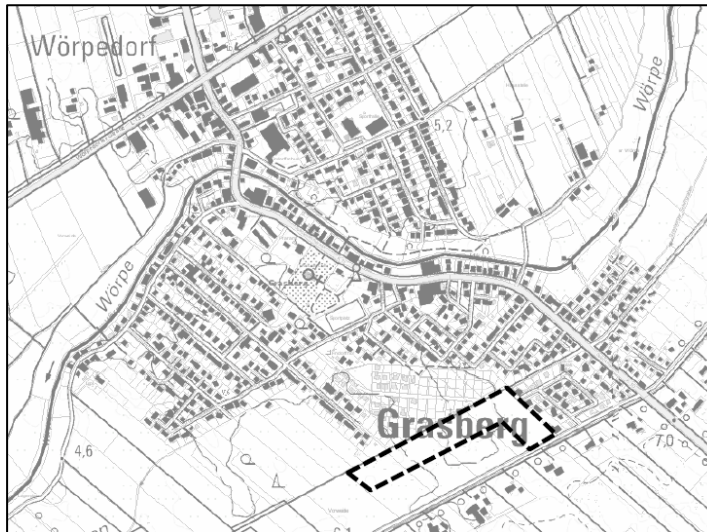
GEMEINDE GRASBERG
Landkreis Osterholz

BEKANNTMACHUNG

24. Änderung des Flächennutzungsplanes /
Bebauungsplan Nr. 46 „Eickdorfer Vorweiden“
Bekanntmachung der

Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 02.03.2017 die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Eickdorfer Vorweiden“ beschlossen. In seiner Sitzung am 28.09.2017 hat der Verwaltungsausschuss Gemeinde Grasberg dem Entwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Eickdorfer Vorweiden“ sowie der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes mit einer Größe von ca. 4,9 ha befinden sich nördlich der Eickdorfer Straße, am Südrand der Ortschaft Grasberg, siehe Lageplan. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Wohngebietes im Hauptort.



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 „Eickdorfer Vorweiden“ sowie der Entwurf der 24. Flächennutzungsplanänderung, jeweils bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht, in der Zeit **vom 16. Oktober 2017 bis einschließlich 17. November 2017** während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Grasberg, Speckmannstraße 30, 28879 Grasberg, öffentlich ausgelegt. Die Planung kann auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden: <http://www.grasberg.de/default.cfm?mid=47476>

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass gleichzeitig folgende umweltbezogene Stellungnahmen bereits vorliegen sowie folgende umweltbezogene Informationen verfügbar sind und ebenfalls mit ausgelegt werden:

Umweltbezogene Stellungnahmen:

1) Landkreis Osterholz (07.06.2017):

Belange des Immissionsschutzes:

Hinweis auf einen nicht mehr vorhandenen Schweinestall, der im Geruchsgutachten berücksichtigt wurde; Anregung, die bedingte Festsetzung auf den Ist-Zustand abzustellen

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Hinweis auf die Lage in einem Bereich, der die fachlichen Voraussetzungen als Landschaftsschutzgebiet erfüllt

Hinweis, dass aus Sicht des Naturschutzes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wenn die Bebauung bedarfsgerecht ist, die Ziele der Raumordnung und lokale Planungsgrundsätze berücksichtigt werden und Alternativstandorte nicht zur Verfügung stehen

Anregung, die Birkenallee entlang der Eickedorfer Straße zu erhalten

Anregung, das Plangebiet durch Bepflanzung an den äußeren Rändern und durch Baumbepflanzungen im Straßenraum gut in die Landschaft einzubinden

2) Landwirtschaftskammer Niedersachsen (31.05.2017):

Anregung, die Erweiterungsmaßnahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes bei der Beurteilung der Immissionssituation zu berücksichtigen

3) Niedersächsisches Landvolk (17.05.2017):

Anregung, die Erweiterungsmaßnahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes bei der Beurteilung der Immissionssituation zu berücksichtigen

Hinweis auf von der Landwirtschaft ausgehende Schallimmissionen

4) Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor (28.04.2017):

Hinweis auf den Grasberger Schiffgraben (Gewässer III. Ordnung), der einer jährlichen Grabenschau unterliegt

5) Bürgerversammlung (30.05.2017):

Anregung, die Entwässerung für das Plangebiet genau zu prüfen

Anregung, einen Räumstreifen zur Reinigung des Schiffgrabens zu berücksichtigen

6) Bürger (23.05.2017)

Hinweis auf die Erweiterungsabsichten des landwirtschaftlichen Betriebes und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Immissionswerte

Umweltbezogene Informationen:

1) Biotopkartierung (09/2017): Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen

2) Umweltbericht: Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Menschen, Flächen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt, Sonstige Sach- und Kulturgüter, Schutzgebiete und -objekte, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

3) Geruchsgutachten (04/2017): Untersuchung der Auswirkungen der von der Landwirtschaft ausgehenden Geruchsmissionen im Plangebiet

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan / zur Flächennutzungsplanänderung abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grasberg, den 30.09.2017

DIE BÜRGERMEISTERIN
(Schorfmann)